Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 58 (1998-1999)

Heft: 8: Kinder mit besonderen Begabungen

Artikel: Vernehmlassung : Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes für

die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) sowie zur

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-357344

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) sowie zur Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

iebe Kolleginnen und Kollegen

Wie ihr sicher schon aus der Presse erfahren konntet, hat unser neuer Departenentsvorsteher, Regierungsrat Claudio Lardi, vor, die Schulzeit auf 40 Wochen
uverlängern. Das ist allerdings nur der vielleicht spektakulärste Punkt aus
iner Reihe von Änderungen im Schulgesetz. Mit Schreiben vom 13. April wurden wir nun eingeladen, uns zu diesem Gesetzesentwurf vernehmen zu lassen.
Der Vorstand des BLV hat beschlossen, diese Vernehmlassung über die Kreiskonarenzen abzuwickeln, um so möglichst allen Gelegenheit zur Diskussion der
forschläge zu geben. Wie üblich sind aber die Termine sehr kurz. Wir haben die
fernehmlassung bis Mitte Juli 1999 abzugeben. Das heisst, dass wir eure Meinungen bis zum 26. Juni 1999 haben müssen.

bgabe der Vernehmlassungen der Kreiskonferenzen bis 26. Juni 1999 ektretariat BLV, Cartschinsweg 26, 7074 Malix, oder blv-lgr@bluewin.ch

Um euch die Meinungsbildung zu ermöglichen, haben wir uns entschlossen, die vichtigsten Neuerungen, die über redaktionelle Änderungen oder die Gleichstelung der Geschlechter hinausgehen mit den entsprechenden Erläuterungen des Departementes hier im Schulblatt abzudrucken. Die Stufen- und Kreispräsidentunen und -präsidenten erhalten ein vollständiges Exemplar. Kolleginnen und Kollegen, welche ebenfalls eine ungekürzte Ausgabe möchten, können dies Schulhausweise beim Sekretariat beziehen (Adresse nebenstehend). Hun hoffen wir, dass wir möglichst viele und klare Stellungnahmen zu den beiden Vorlagen erhalten, die wir dann als breitabgestützte Meinung der Bündner Lehrerschaft an das Departement weiterleiten. Wir bitten euch, euch auf das Schulgesetz und die dazugehörige Vollziehungsverordnung zu konzentrieren. Sieher werden wir aber in der Folge auch über Lehrpläne und Lehrerbesoldungsverordnung noch zu sprechen haben.

Der Vorstand dankt euch jetzt schon für eure wertvolle Mitarbeit!!

Der Präsident BLV. Hans Bardill

(...)

uszüge aus den einleitenden Erläuterungen des Departements zur Vorlage ekürzt!):

as vorliegend zur Vernehmlassung unterbreitete Revisionsvorhaben bildet Teil as Regierungsprojektes «Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetung und Rechtsanwendung (VFRR)». (...) Es verfolgt folgende **Hauptziele**:

Mehr Freiräume für Private schaffen (Staat beschränken und entlasten).

Das Organisations- und Verfahrensrecht auf das unbedingt Notwendige beschränken (schlanke Strukturen und Verfahren schaffen).

Handlungsspielräume für die Verwaltung erweitern, damit sie wirksamer und effizienter arbeiten kann.

Eine Gesetzgebung schaffen, die sich rasch an sich ändernde Verhältnisse anpassen kann (stufengerechte Rechtsetzung).

Die Gemeindeautonomie stärken und dezentrale Lösungen ermöglichen.

 Verfahrensinstrumente einführen, um die Qualität der Rechtsetzung und Rechtsanwendung zu kontrollieren und sicherzustellen.

Das Schulgesetz vom 19. November 1961 wurde bis heute durch mehrere Teilrevisionen ergänzt, geändert und neuen Bedingungen angepasst (Teilrevision vom 24. September 1972, Teilrevision vom 30. Oktober 1977, Teilrevision vom 26. Februar 1984, Teilrevision vom 5. April 1987 und Teilrevision vom 2. März 1997). (...)

Eine erneute Durchforstung im Sinne des Projektes VFRR drängt sich auf. Dabei soll der Grundsatz angestrebt werden, dass für die kommunalen und regionalen Trägerschaften möglichst viele Freiräume geschaffen werden. Das Gesetz soll sich auf das Wesentliche beschränken, es kann sich aber auch beim Schulgesetz nicht um eine Radikalkur handeln, da in wichtigen Bereichen, die durchaus auch auf kommunaler oder regionaler Ebene gelöst werden könnten, eine gewisse Einheitlichkeit der Gesetzesgrundlagen – nicht zuletzt im Interesse der Schülerinnen und Schüler – Vorrang hat. Viele bisher im Gesetz festgehaltene Umschreibungen können im Sinne der Flexibilisierung auf Verordnungsstufe verlegt werden. Einzelne Formulierungen sind nicht mehr zeitgemäss; sie können eliminiert werden; andere Bestimmungen können der Übersichtlichkeit wegen verknüpft werden.

Wesentliche Änderungsvorschläge

- Die Gleichstellung der Geschlechter ist konsequent durch alle Artikel durchgezogen worden; der Gleichstellungs-Artikel wurde dadurch überflüssig.
- Die Kooperation in der Volksschul-Oberstufe wird auch im Gesetz verdeutlicht (Artikel 4).
- Das Schuleintrittalter wird neu durch den Grossen Rat festgelegt (Artikel 7).
- Die j\u00e4hrliche Schulzeit wird f\u00fcr alle Schulen einheitlich auf 40 Schulwochen festgelegt (Artikel 10).
- Der Schulbesuch in einer anderen Gemeinde wird erleichtert (Artikel 11).
- Der Grosse Rat regelt den Privatunterricht und die Privatschulen (Artikel 12, 13).
- Die Regierung legt die Unterrichtsfächer fest (Artikel 16bis).
- Die Möglichkeit, eine Primar-Oberstufe (7.-9. Klasse) in Verbindung mit anderen Primarklassen zu führen, wird aufgehoben (Artikel 25).
- Die Zielsetzungen der einzelnen Schultypen, deren Aufbau und die Höchstschülerzahlen werden je in einem Sammelartikel zusammengefasst.
- Die Trägerschaften erhalten die Möglichkeit, neben Schülerinnen und Schülern mit Schulschwierigkeiten auch Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung speziell zu fördern (Artikel 25).
- Das Gesetz wird entlastet durch Verfahrensregelungen bezüglich Kleinklassen; Einweisung, Wiedereingliederungen usw. werden neu in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt.
- Die Trägerschaften erhalten vermehrte Kompetenzen in personalrechtlichen Regelungen bezüglich Anstellungsverhältnis und dessen Auflösung (Artikel 49, 57, 58), Festlegung der Pflichten und Aufgaben (Artikel 53) und Nebenbeschäftigung ihrer Lehrkräfte (Artikel 55).
- Der Spielraum der Trägerschaften bezüglich Massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht und/oder das Unterrichtsklima dauernd belasten (Artikel 9) und bezüglich der Organisation von Schülertransporten (Artikel 73, 76, Absatz 1, Ziffer 19) wird beibehalten oder vergrössert (sogenannte «Jokertage», Artikel 7).